

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren der Hansestadt Osterburg (Altmark)**
- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014 S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, GVBl. LSA S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020, GVBl. LSA S. 108, in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall
- § 4 Dienstreise- und Reisekostenvergütung
- § 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- § 6 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst
- § 7 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrleiter 350,00 €
2. stellv. Stadtwehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich 175,00 €
3. Stadtteilwehrleiter 225,00 €
4. stellv. Stadtteilwehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich 80,00 €
5. Ortswehrleiter 85,00 €
6. stellv. Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich 40,00 €

- 7. Löschstaffelführer 30,00 €
- 8. Stadtjugendwart (Jugendfeuerwehr) 90,00 €
- 9. Ortsjugendwart (Jugendfeuerwehr) 60,00 €
- 10. Stadtjugendwart (Kinderfeuerwehr) 90,00 €
- 11. Ortsjugendwart (Kinderfeuerwehr) 60,00 €
- 12. Gerätewart 50,00 €
- 13. berufene Gruppenführer 50,00 €
- 14. Führer von Einheiten für besondere Einsätze/
Katastrophenschutzeinheiten 50,00 €
- 15. Beauftragter für Atemschutz und Digitalfunk 50,00 €
- 16. Entschädigung Atemschutzgeräteträger je absolvierte Atemschutzstrecke 10,00 €
- 17. Entschädigung Atemschutzgeräteträger je
Durchgang Brandübungscontainer 10,00 €
- 18. Einsatzentschädigung/Kamerad/Einsatz 15,00 €
- 19. Brandsicherheitswache/Kamerad/Stunde 10,00 €

Die „Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 14.03.2014 regelt im § 15 das Nähere.

- (2) Befähigte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) folgende anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung:
 - a) Fachausbilder je Ausbildungsstunde á 45 min / 12 €
 - b) Ausbildergehilfe je Ausbildungsstunde á 45 min / 10 €
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Ausgaben, Auslagen und Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes, außer den zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen zusammenhängenden Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Monat der Nichtausübung. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Bei Pflichtverletzung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt eine ordnungswidrige Handlung vor und es gilt § 3 Abs. 2 S. 1,2 KVG LSA.

§ 3

Form der Gewährung der Aufwands- und Einsatzentschädigung sowie Übergang im Vertretungsfall

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

- (2) Werden zwei ehrenamtliche Führungsfunktionen durch eine Person ausgeübt, erhält diese die Summe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der im § 2, Absatz 1 dieser Satzung genannten Kameraden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt auch die festgesetzte Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt, § 2, Abs. 4 ist anzuwenden.
- (4) Die Einsatzentschädigung der Kameraden erfolgt jährlich im Monat November auf der Grundlage der gemeldeten Teilnahme an Einsätzen durch die Ortswehrleiter bzw. den Stadtteilwehrleiter.

§ 4

Dienstreise und Reisekostenvergütung

- (1) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Maßnahmen sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie an anderer Stelle gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Auslagen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Für die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024.
- (2) Selbständigen wird der Verdienstaufall in Form eines Pauschalsatzes gewährt. Dieser darf 16,00 €/h nicht übersteigen.

- (3) Arbeitnehmer erhalten für die Dauer des Einsatzes Lohnfortzahlung. Diese wird vom privaten Arbeitgeber oder dem Träger des Brandschutzes gezahlt. Erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Träger des Brandschutzes, so sind vom Arbeitnehmer Unterlagen beizubringen, die den Lohnausfall exakt belegen.
- (4) Der Verdienstaufschlag kann beantragt werden für Einsätze, Qualifizierungsmaßnahmen, die sich nicht außerhalb der Arbeitszeit realisieren lassen, und Maßnahmen, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen.
- (5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlages werden grundsätzlich nur auf Antrag und im Nachhinein gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 22.02.2016 und die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den XXXX

Nico Schulz
Bürgermeister

Siegel